

Teil B der Begründung

Umweltbericht

zur

93. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberwiehl“ der Stadt Wiehl

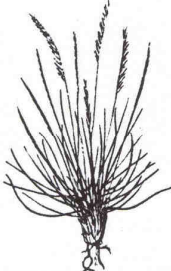
Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder

Auftraggeber:

**Stadt Wiehl
Bahnhofstraße 1**

51674 Wiehl

	NARDUS Ökologische Untersuchungen, Dipl.-Geogr. Rainer Galunder	Alte Ziegelei 22 51588 Nümbrecht-Elsenroth	Tel.: 022 93 / 90 98 72 Fax: 022 93 / 90 98 74 Auto: 01 71 / 4 16 08 90
---	--	---	---

Nümbrecht-Elsenroth, Juni 2017

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen

Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt mehrere Ziele:

- 1.) einen verkehrsgünstigeren Standort für die neue Feuerwache vorzubereiten und planungsrechtlich zu sichern,
- 2.) eine Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung in der Kampstraße zu ermöglichen,
- 3.) Betriebspotential am Hauptstandort der Bergischen Patentachsenwerke zu schaffen, durch Verlagerung der dort befindlichen Tankstelle,
- 4.) eine mögliche bauliche Entwicklung entlang eines siedlungs- und infrastrukturell vorgeprägten Standortes planungsrechtlich vorzubereiten .

Die verschiedenen Nutzungen innerhalb des Plangebietes werden durch einen Lärmschutzwall räumlich getrennt. Der bestehende Lärmschutzwall entlang der Landesstraße L336 wird im Plangebiet fortgeführt und trennt die schutzbedürftige Wohnnutzung im Süden des Gebietes von der gewerblichen Baufläche. Es erfolgt die Darstellung als Grünfläche.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der beplante Bereich der 93. Änderung des FNP ist ca. 31.500 m² groß.

Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr)	ca. 8.000 m ²
Gewerbliche Baufläche	ca. 6.500 m ²
Wohnbaufläche	ca. 9.000 m ²
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 2.000 m ²
Grünstreifen	ca. 6.000 m ²

Gesamt	ca. 31.500 m ²

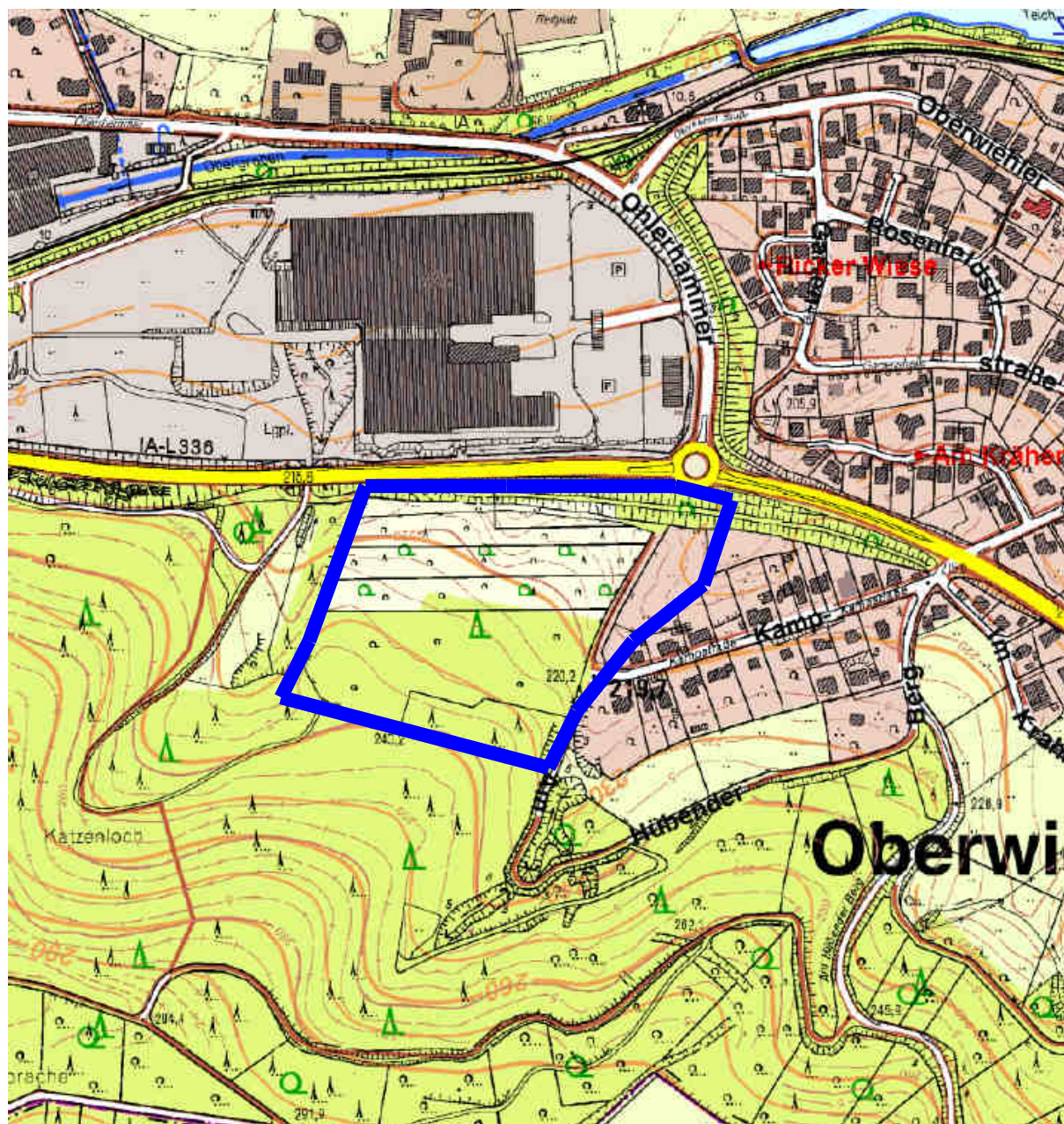


Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachplanung

Im Landschaftsplan Nr. 9 „Wiehl“ wird das Plangebiet als **Landschaftsschutzgebiet** ohne weitere Differenzierung (Zone I) dargestellt.

Im Plangebiet finden sich **keine weiteren Schutzgebiete wie z.B. Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützten Biotop** im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, FFH-Gebiet etc.

Im Plangebiet liegt auch kein Biotop, der im **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** erfasst wird.

Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich. Durch die relevanten Fachgesetze, Richtlinien und Normen werden die einzelnen für die Schutzgüter vorgegebenen Ziele und Vorgaben formuliert. Diese sind bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter zu berücksichtigen. Die einzelnen Schutzgüter werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich ihres Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. potentiellen Weiterentwicklung bewertet. Im Rahmen der Bewertung sind auch mögliche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen.

In der Reihenfolge der Schutzgüter, wie sie im BauGB aufgelistet sind, werden nachfolgend die relevanten Zielaussagen der einzelnen Fachgesetze, Richtlinien und Normen dargestellt:

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

Tiere und Pflanzen

Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Baugesetzbuch, Landschaftsplan, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, ...

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- * die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- * die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- * die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- * die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. (**BNatSchG, LNatSchG NRW**)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen ([Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz](#)) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (**Bundeswaldgesetz, LFoG NW**)

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen,

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.
(WHG)

Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.
(LWG)

Boden

Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz NW, Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz, Baugesetzbuch, ...

Der Boden erfüllt im Sinne des **BBodSchG**

natürliche Funktionen als

- * Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - * Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - * Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als
- * Rohstofflagerstätte,
 - * Fläche für Siedlung und Erholung,
 - * Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - * Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

Wasser

Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung, Trinkwasserverordnung (TVO 1990, 2001), Landeswassergesetz NW, Fischgewässerverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Sorgfalt Oberflächenwasserverordnung, Baugesetzbuch ...

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. **(BauGB)**

WHG und **LWG** (siehe auch Tiere und Pflanzen)

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. **(WHG)**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, TA Luft, Geruchsimmissions-Richtlinie, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 22. + 33.), VDI 3471 + 3472, Baugesetzbuch, ...

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden. **(BauGB)**

Zweck dieses Gesetzes (**BImSchG**) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

Diese Technische Anleitung (**TA Luft**) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW,...	BImSchG, TA Luft siehe Luft BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW siehe Tiere und Pflanzen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, Baugesetzbuch, ...	BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW siehe Tiere und Pflanzen
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Rote-Liste BRD, Rote-Liste NRW, Landschaftsgesetz NW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...	Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern. (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen)
FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...	(Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) siehe biologische Vielfalt

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung	Baugesetzbuch, sowie alle oben und unten aufgelisteten Gesetze insbesondere im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. (BauGB)
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (NW), Baugesetzbuch, ...	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (DSchG) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. (BauGB)
Emissionen	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, TA Luft, Geruchsmissions-Richtlinie, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 16. + 18.), VDI 3471 + 3472, TA Lärm, DIN 18005, Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtmissionen (LAI), Baugesetzbuch, ...	BauGB, BImSchG, BImSchV, TA Luft, Geruchsmissions-Richtlinie siehe Luft Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Durch die Verabschiedung einer " Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtmissionen " (Licht-Richtlinie) im Mai 1993 hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) erstmals den zuständigen Immissionsschutzbehörden ein System zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage zwischenzeitlich durchgeführter umfangreicher Messungen und Beurteilungen von Beleuchtungsanlagen, insbesondere von Beleuchtungsanlagen für Sportstätten im Freien wurde die o. g. Lichtrichtlinie eingehend überarbeitet und durch einen Anhang mit Hinweisen über die schädlichen Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und mit Vorschlägen zu deren Minderung ergänzt.

Schutzgut

Fachgesetze

Zielaussagen

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, daß der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel A	47 Dezibel A
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel A	49 Dezibel A
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel A	54 Dezibel A
in Gewerbegebieten	69 Dezibel A	59 Dezibel A

(16. BimSchV)

Schutz vor schädlichem Lärm durch Sportanlagen **(18. BImSchV)**

Abfall/Abwässer

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Landesabfallgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW, Baugesetzbuch ...

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.
(BauGB)

Zweck des Gesetzes **(KrW-/AbfG)** ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

WHG, LNatSchG NRW siehe Tiere und Pflanzen

Erneuerbare Energien/
sparsame und effiziente
Nutzung von Energie

Erneuerbare-Energien-Gesetz, Baugesetzbuch,...

Zweck dieses Gesetzes **(EEG)** ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

2. Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in einer Zusammenfassung dargestellt und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

2.a.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die im Plangebiet kartierten Biototypen (Baumschulfläche, straßenbegleitende Gehölze, artenarme Mähwiese und Gärten) sind anthropogen intensiv genutzt und vorbelastet. Die Biototypen haben keine, sehr geringe oder geringe ökologische Wertigkeiten. Die Ersatzaufforstungsfläche und der Fichtenforst weisen auch anthropogene, forstwirtschaftliche Nutzungen auf. Hierbei handelt es sich um durchschnittlich wertvolle Lebensräume. Die qualitative Kompensation der Eingriffe in die teilweise anthropogenen Biototypen erfolgt über eine Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplangebiet (Bepflanzung des Lärmschutzwalles) und externen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Ökokontos der Stadt Wiehl.

Ein im Flächennutzungsplan der Stadt Wiehl als landwirtschaftliche Fläche dargestellter Bereich wurde als Ersatzaufforstung genutzt. Diese Ersatzaufforstung wird an anderer Stelle im Stadtgebiet (südwestlich des Ortsteiles „Drosselhardt“) forstwirtschaftlich ausgeglichen.

Das Plangebiet weist über die in anthropogen geprägten sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Biototypen vorzufinden Lebenswelten hinaus wenig Lebensraum für die Tierwelt auf und ist durch die teilweise intensive Nutzung (Baumschulflächen, Landstraße) vorbelastet. Durch die Bewirtschaftung sind Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen als gering einzustufen.

GALUNDER (2015) hat für das Plangebiet eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplanes Nr. 83 „Bremigs Wiese“ der Stadt Wiehl durchgeführt.

Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (europäische Vogelarten) Art. 5, Art. 9 (1) und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten

und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG. Im Plangebiet sind davon ausschließlich Tierarten betroffen, da die Pflanzenarten dieser Listen im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vertreten sind.

Die intensiven Untersuchungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bremigs Wiese“ und die damit verbundene Bebauung werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitats beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Bauvorhabens keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitats (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Es werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

Im Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es kommen im Plangebiet auch keine gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten, keine gefährdeten Vegetationseinheiten, kein § 30-Biotop (BNatSchG) bzw. § 42-Biotop (LNatSchG NRW), kein Biotop im Biotopkataster NRW etc. vor.

Die stark frequentierte Landstraße L336 beeinträchtigt das Plangebiet.

Bewertung

Im Plangebiet führen aufgrund der intensiven anthropogenen sowie land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (straßenbegleitende Gehölze, Baumschulflächen, Erstaufforstung, artenarme Intensiv-Mähwiese etc.) Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, wenn dem Boden bzw. in diesem Fall Substrat durch Versiegelung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird. Es entstehen jedoch neue Qualitäten im Bereich des geplanten Lärmschutzwalles im Plangebiet. Mit dem Bau der Feuerwehr, der Verlagerung der Tankstelle sowie der Ausweisung von Wohnbauflächen zeichnet sich eine Veränderung von Natur und Landschaft ab, die aber im räumlichen Siedlungszusammenhang steht und von der bestehenden L336 sowie der Kampstraße erschlossen wird.

2.a.2 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Plangebiet wurde von Parabraunerden aus pleistozänem Löß über devonischen Ton-, Schluff- und Sandsteinen, stellenweise über pleistozänem Sand und Kies der Mittelterrasse dominiert. Die Parabraunerden haben im Rahmen der Bodenschätzung Wertzahlen von 50-65 erhalten. Es sind

schluffige Lehmböden, die zum Teil schwach grusig und steinig sein können. Der Bodentyp tritt in Muldenbereichen meist mächtiger als in Oberhang-, Plateau- und Kuppenlagen auf und ist im Stadtgebiet weit verbreitet. Auf den Böden kommen meist Äcker und Grünland sowie an steileren Hängen auch Wald mit mittlerem Ertrag vor. Die Böden haben eine meist hohe Sorptionsfähigkeit, eine im allgemeinen hohe Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit. Stellenweise tritt schwache Staunässe in 8-14 dm unter Flur auf.

Dieser Bodentyp wird in der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ als „schutzwürdig“ eingestuft. Diese Einstufung basiert auf der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der Regelungs- und Pufferfunktionen. Die Parabraunerde des Plangebietes gilt als „Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ sowie als Boden mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion aufgrund mittlerer bis hoher „Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe“.

Im Plangebiet entsprechen die realen Bodenverhältnisse nicht den potentiellen Bodentypen. Bei der artenarmen Intensiv-Mähwiese handelt es sich um eine Erdanschüttung. Hier sind wie im Bereich des Lärmschutzwalles die potentiellen Bodenverhältnisse komplett überlagert worden. Der größte Teil des Plangebietes wird von Baumschulflächen eingenommen worden. Im Rahmen der Nutzung und Ernte der Baumschulpflanzen sind diese mit Ballen entnommen worden, so dass hier große Teile des Bodens durch die Nutzung bereits entnommen worden sind. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Plangebiet bereits anthropogen vorbelastet ist und größtenteils die potentiellen Bodenverhältnisse nicht den realen Bodenverhältnissen entsprechen.

Bewertung

Aufgrund der Überformung des Bodens durch anthropogene Nutzungen in Form von Erdanschüttung, Lärmschutzwall und Baumschulflächen mit Ballen- und Bodenentnahme liegt im Plangebiet nur eine geringe bis durchschnittliche Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird mit dem Bauleitplanverfahren ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Baugebiet erhebliche Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Es wird von einer versiegelbaren Fläche von ca. 20.000 m² ausgegangen. Mit entsprechenden Festsetzungen ist auf die Eingriffe in den Bodenhaushalt zu reagieren.

2.a.3 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen als gering einzustufen. Oberflächengewässer finden sich im Plangebiet nicht.

Das Schmutzwasser wird einer geordneten Behandlung unterzogen.

Bewertung

Da im Plangebiet die natürlichen Wasserverhältnisse durch die anthropogene Nutzung (Erdanschüttung, Lärmschutzwall, Baumschulflächen) weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als nicht erheblich einzustufen. Mit dem Bau der Feuerwehr, Verlagerung der Tankstelle sowie Ausweisung von Wohnbauflächen verbundenen Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung als Umweltauswirkung zu beurteilen. Aufgrund der Anlage des neuen Lärmschutzwalles, der Hausgärten sowie der Fläche für die Landwirtschaft bleiben im Plangebiet Flächen erhalten auf dem Teile des Niederschlagswassers weiter versickern können. Die verbleibenden Versiegelungen sind hinsichtlich der Größe nicht von nachhaltiger Relevanz für den Naturhaushalt.

2.a.4 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von Siedlungs- und Landschaftsräumen sind Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage am Ortsrand angrenzend an bestehende Bebauung. Außerdem wird das Plangebiet von Straßen (L 336 und Kampstraße) eingerahmt. Das Plangebiet wird somit von einem „urbanen Kleinklima“ geprägt. Eine gewisse Luftbelastung ergibt sich für das Plangebiet mit seinem Umfeld aus der Lage zu den Straßen L 336 und Kampstraße. Das Plangebiet kann somit als vorbelastet eingestuft werden.

Bewertung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen und Heizanlagen sind aufgrund der Begrenzung der baulichen Möglichkeiten (Feuerwehr, Verlagerung Tankstelle, Ausweisung von Wohnbauflächen) nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich keine Kompensationsbedarf.

2.a.5 Landschaft

Die Charakterisierung und Bewertung von Landschaftsbildern wird anhand landschaftsästhetisch wirksamer Faktoren durchgeführt. Hierzu werden vor allem die landschaftliche Vielfalt, die Natürlichkeit und die Eigenart herangezogen. Ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Empfindlichkeit oder Belastungssensitivität von Landschaftsbildern stellt die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft dar. Die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft ist die Empfindlichkeit ihres Erscheinungsbildes gegenüber menschlichen Eingriffen. Hier gilt die Regel, dass eine Landschaft mit einem hohen ästhetischen Eigenwert auch hoch empfindlich gegenüber Eingriffen ist.

Das Plangebiet ist als Erdanschüttungsfläche, Lärmschutzwall, Baumschulfläche Erstaufforstungsfläche für das Landschaftsbild von geringer bis durchschnittlicher. Durch seine Lage am Ortsrand sowie zur L 336 bietet die Gestaltung des Plangebietes (Anlage von Gehölzstreifen im Bereich des Lärmschutzwalles) und die Einbindung in den vorhandenen Ortsteil eine besondere Chance den Siedlungsrand neu zu gestalten.

Bewertung

Auch wenn das optische Landschaftsbild in seiner Bedeutung aufgrund der anthropogenen Nutzungen als Erdanschüttung, Lärmschutzwall, Baumschulflächen nur als gering bis durchschnittlich einzustufen ist, ergibt sich durch die Anlage des Lärmschutzwalles mit Gehölzstreifen die Möglichkeit die verlagerte Tankstelle und die Feuerwehr in Kombination mit dem Siedlungsrand durch Gehölzpflanzungen in das Landschaftsbild zu integrieren und den Ortsrand neu zu gestalten.

2.a.6 Biologische Vielfalt, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ sind von der Planung nicht betroffen und kommen auch im Plangebiet nicht vor.

Die intensiven Untersuchungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bremigs Wiese“ und die damit verbundene Bebauung werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitats beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Bauvorhabens keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitats (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Es werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

2.a.7 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Die durch den Neubau der Feuerwehr und der Verlagerung der Tankstelle ausgehenden Wirkungen werden durch einen Lärmschutzwall minimiert, um die vorhandenen südöstlichen Wohnhäuser und die geplanten Wohnhäuser südlich von Feuerwehr und Tankstelle zu schützen. Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Nähe zur L 336 und der vormaligen intensiven Nutzung als Baumschulfläche kein Areal mit hoher Bedeutung für die angrenzenden Wohnnutzungen dar. Staubimmissionen aus der Nutzung als Baumschule sind für die angrenzenden Wohnhäuser bis heute von prägender Bedeutung. Die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes ist mit Ausnahme der Wahrnehmung einer Teilperspektive des Landschaftsbildes ohne Bedeutung.

Aufgrund der Vorbelastungen durch die aktuelle Nutzung (Erdanschüttung, Lärmschutzwall, Baumschulfläche) sowie die vorhandene Verkehrsinfrastruktur - L 336 - weist das Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Bewertung

Verkehrslärmimmissionen

Hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen ist davon auszugehen, dass durch den Bau der Feuerwehr, der Verlagerung der Tankstelle sowie der Errichtung von Wohngebäuden aufgrund der vorhandenen Straßen - L 336 und Kampfstraße - keine signifikante Veränderung des Ist-Zustandes zu erwarten ist. Die normale Frequentierung der L 336 überlagert die Nutzung aller anderen Strukturen.

Luftschadstoffe

Von der Feuerwehr, der Tankstelle und den Wohnhäusern sind unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizanlagen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Tankstelle wird gemäß der aktuell gültigen Standards und Umweltauflagen errichtet. Empfehlungen für besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus der Nutzung als Feuerwehr, Tankstelle und Wohnhäuser sind für die Entwicklung des Baugebietes nicht erforderlich.

Der durch das Wohnbaugebiet hinzukommende Nutzungsverkehr führt potentiell zu einer weiteren Erhöhung der Vorbelastung angrenzender Wohnhäuser durch Abgase. Aufgrund der Lage der Wohnhäuser an der Kampfstraße und der geringen Zahl neuer Wohnhäuser sind diese Effekte eher als gering und nicht nachhaltig einzustufen. Die Feuerwehr und die Tankstelle werden ausschließlich über die stark befahrene L336 erschlossen. Zusätzlich werden die Tankstelle und die Feuerwehr durch einen Lärmschutzwall gegenüber der Wohnbebauung abgegrenzt. Der Lärmschutzwall und die Erschließung über die L336 führen dazu, dass die Wohnbebauung - vorhandene wie geplante - nicht durch den Verkehr und die Luftschadstoffe zusätzlich belastet werden.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Häuser werden nach gültigen Wärmedämmstandards gebaut, um so die Energie sparsam und effizient zu nutzen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit über Solaranlagen, Holzpellets, Holzhackschnitzel etc. erneuerbare und regenerative Energien zu nutzen.

Abfälle, Abwässer

Abfälle und Abwässer sind gemäß den gültigen Standards ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.a.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder Bodendenkmäler darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler, Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Boden-

denkmälern ist der Stadt Wiehl als Untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

2.a.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Bebauung zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der derzeitigen Nutzung als ehemalige Erdanschüttung, Lärmschutzwall und Baumschulfläche und der lokal beschränkten Neuversiegelung mit neu angelegtem Lärmschutzwall sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als durchschnittlich zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.a.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Bebauung handelt es sich um die Errichtung einer Feuerwehr, einer Tankstelle sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen. Die Errichtung der Feuerwehrwache ist eine Verpflichtung der Kommune, um die Notwendigkeiten des Brandschutzes zu erfüllen. Die Verlagerung der Tankstelle ist notwendig, um dringend benötigte Betriebsflächen am Altstandort für die ansässige Firma zu erschließen. Die Ausweisung von Wohnbauflächen ist dem anhaltenden Druck auf dem Wohnungsmarkt geschuldet. Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der Bebauung sind eine neue Prägung des Landschaftsbildes in der angrenzenden Ortslage und damit eine neue Wechselwirkung zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	- Verlust von Teillebensräumen im Bereich der Baumschulflächen, Wirtschaftsgrünland, Lärmschutzwand, Erstaufforstungsfläche	**
Boden	- Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention) - Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegungen und Verdichtung	**
Wasser	- Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate - Beschleunigung des Wasserabflusses - Verlust von Oberflächenwasserretention	**
Luft und Klima	- Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	-
Landschaft	- Neustrukturierung des Landschaftsbildes mit Chancen zur Veränderung	*
Mensch	- Verlust und Neugliederung der Struktur des Ortsrandes	*
Wechselwirkungen	- keine gegeben, Raum bereits anthropogen vorbelastet	-

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

(*** sehr erheblich/** erheblich/* weniger erheblich/- nicht erheblich)

2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.a ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können aufgrund der Anlage des Lärmschutzwalles sowie der Ausweisung der Landwirtschaftsfläche im Plangebiet die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation und der Erholung sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, das Landschaftsbild und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Planung die Minimierung des Eingriffes erfolgen. Die vollständige qualitative und quantitative Kompensation des Eingriffes kann nur mit einer externen Kompensationsmaßnahme erreicht werden.

2.b.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Bremigs Wiese) sowie der Tauschflächen (Dreibholz und Hillerscheid)

2.b.2.aa Schutzgut Tiere und Pflanzen (Bremigs Wiese)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl würde das Gelände weiter als ehemalige Erdanschüttungsfläche, Baumschulfläche, Erstaufforstung und Lärmschutzwall genutzt. Die entsprechende Bedeutung als anthropogen genutzter Lebensraum für Tiere und Pflanzen bleibt in Form des Ist-Zustandes erhalten.

2.b.2.ab Schutzgut Tiere und Pflanzen (Dreibholz)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl kann das Plangebiet am nordwestlichen Ortsrand von Dreibholz weiter als Mischgebiet bebaut werden, die dornahen Habitats stehen dem Schutzgut Tiere und Pflanzen dann zukünftig nicht mehr zur Verfügung.

2.b.2.ac Schutzgut Tiere und Pflanzen (Hillerscheid)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl kann das Plangebiet am südlichen Ortsrand von Hillerscheid weiter als Wohngebiet bebaut werden, die dornahen Habitats stehen dem Schutzgut Tiere und Pflanzen dann zukünftig nicht mehr zur Verfügung.

2.b.2.ba Schutzgut Boden (Bremigs Wiese)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl würde das Gelände weiter als ehemalige Erdanschüttungsfläche, Baumschulfläche, Erstaufforstung und Lärmschutzwall genutzt. Die Beeinträchtigungen der ehemals natürlichen Bodenverhältnisse durch anthropogene Nutzung in Form der ehemaligen Erdanschüttungsfläche, Baumschulfläche und Lärmschutzwall bleiben erhalten.

2.b.2.bb Schutzgut Boden (Dreibholz)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl können die natürlichen Böden am nordwestlichen Ortsrand von Dreibholz als Mischgebiet bebaut werden, was zu einer entsprechend starken Versiegelung der natürlichen Böden führen würde. Die Bodenverhältnisse in Dreibholz würden anthropogen überformt werden.

2.b.2.bc Schutzgut Boden (Hillerscheid)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl können die natürlichen Böden am südlichen Ortsrand von Hillerscheid als Wohngebiet bebaut werden, was zu einer entsprechend starken Versiegelung der natürlichen Böden führen würde. Die Bodenverhältnisse in Hillerscheid würden anthropogen überformt werden.

2.b.2.ca Schutzgut Wasser (Bremigs Wiese)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl würde der Niederschlag weiter komplett im Plangebiet versickern. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

2.b.2.cb Schutzgut Wasser (Dreibholz)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl würden die Böden am nordwestlichen Ortsrand von Dreibholz versiegelt, so dass der Niederschlag nicht mehr versickern kann. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

2.b.2.cc Schutzgut Wasser (Hillerscheid)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl würden die Böden am südlichen Ortsrand von Hillerscheid versiegelt, so dass der Niederschlag nicht mehr versickern kann. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

2.b.2.da Schutzgut Luft und Klima (Bremigs Wiese)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl bleiben dies ehemalige Erdanschüttungsfläche, Baumschulfläche, Erstaufforstung und Lärmschutzwall mit ihrer kleinklimatischen Bedeutung erhalten.

2.b.2.db Schutzgut Luft und Klima (Dreibholz)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl gingen Grünlandflächen von kleinklimatischer Bedeutung am nordwestlichen Ortsrand von Dreibholz durch Bebauung verloren.

2.b.2.dc Schutzgut Luft und Klima (Hillerscheid)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl gingen Grünlandflächen von kleinklimatischer Bedeutung am südlichen Ortsrand von Hillerscheid durch Bebauung verloren.

2.b.2.ea Schutzgut Landschaft (Bremigs Wiese)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl bleibt das aktuelle Landschaftsbild mit seiner durch anthropogene Nutzungen geprägten Baumschulfläche, ehemalige Erdanschüttung sowie dem Lärmschutzwall erhalten.

2.b.2.eb Schutzgut Landschaft (Dreibholz)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl geht das aktuelle Landschaftsbild mit Grünlandnutzung am nordwestlichen Ortsrand von Dreibholz durch Bebauung verloren.

2.b.2.ec Schutzgut Landschaft (Hillerscheid)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl geht das aktuelle Landschaftsbild mit Grünlandnutzung am südlichen Ortsrand von Hillerscheid durch Bebauung verloren.

2.b.2.fa Biologische Vielfalt, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie (Bremigs Wiese)

Die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ sowie streng geschützte Tierarten sind von der Planung nicht betroffen und kommen auch im Plangebiet nicht vor. Deshalb gibt es auch keine Veränderung zur „Nullvariante“.

2.b.2.fb Biologische Vielfalt, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie (Dreibholz)

Die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ sowie streng geschützte Tierarten sind von der Planung nicht betroffen und kommen auch im Plangebiet nicht vor. Deshalb gibt es auch keine Veränderung zur „Nullvariante“.

2.b.2.fc Biologische Vielfalt, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie (Hillerscheid)

Die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ sowie streng geschützte Tierarten sind von der Planung nicht betroffen und kommen auch im Plangebiet nicht vor. Deshalb gibt es auch keine Veränderung zur „Nullvariante“.

2.b.2.ga Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser (Bremigs Wiese)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl bleibt das Plangebiet weiter als Baumschulfläche mit den entsprechenden Beeinträchtigungen bestehen.

2.b.2.gb Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser (Dreibholz)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl besteht die Möglichkeit, dass am nordwestlichen Ortsrand von Dreibholz bauliche Strukturen entstehen, die zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Siedlungsflächen führen.

2.b.2.gc Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser (Hillerscheid)

Ohne den Bau von Feuerwehr, Tankstelle und Wohngebäude am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl besteht die Möglichkeit, dass am südlichen Ortsrand von Hillerscheid bauliche Strukturen entstehen, die zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Siedlungsflächen führen.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung,
- Minimierung des Verlustes der Grünflächen,
- Erhaltung der Wohnqualität der Bebauung am östlich des Plangebietes.

2.c.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann im Rahmen der Eingriffsregelung durch zahlreiche Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation, der mit der Planung und seiner Realisierung verbundenen Umweltauswirkungen gem. § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgen. Auf die Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sollte die Planung reagieren:

- * Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Teilen des Plangebietes, so dass eine nachhaltige, eingriffsnahere Aufwertung auf Teilflächen vollzogen wird.
- * Gestaltung des neuen Ortsrandes in Form von Ausgleichsmaßnahmen mit Anlage von neuen Gehölzstreifen im Bereich des Lärmschutzwalles sowie Ausweisung einer Landwirtschaftsfläche zur Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild.
- * Minimierung der Eingriffsflächen in Form der Ausweisung von optimierten „Baufenstern“.
- * Vermeidung von Eingriffen in ältere Waldbestände.

Unvermeidbare Belastungen

Die Bodenversiegelung, die verminderte Grundwasserneubildungsrate und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen im Bereich der Baumschulfläche, artenarmen Mähwiese und des Lärmschutzwalles durch die geplante Überbauung ist aufgrund des Entwicklungszieles Bau einer Feuerwehr und einer Tankstelle sowie Ausweisung von Wohnbauflächen unvermeidbar.

2.c.3 Schutzgut Boden

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Beeinträchtigungen sollte die Bauleitplanung mit folgenden Festsetzungen, die das Maß der Bodenversiegelung auf das Nötigste beschränken reagieren:

- * Minimierung der Eingriffsflächen in Form der Ausweisung von optimierten „Baufenstern“.
- * Verzicht auf Beeinträchtigung von natürlichen Bodenverhältnissen, in dem die Feuerwehr und Tankstelle im Bereich eines Lärmschutzwalles und Baumschulflächen realisiert wird.
- * Der neue Lärmschutzwall wird großzügig mit Gebüsch und Gehölzstreifen eingegrünt, was auch zur weiteren Versickerung des Niederschlagswassers führt.
- * Festsetzung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.

Unvermeidbare Belastungen

Eine Überbauung und damit anteilige Versiegelung der Böden ist an dieser Stelle des Stadtgebietes unvermeidbar, da Standortalternativen (s. Ziff. 2.d) hinreichend geprüft sind. Im vorliegenden Fall wird ein Lärmschutzwall und eine Baumschulfläche genutzt, um die vorhandene Erschließung der L 336 besser zu nutzen. Somit werden weitere Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. in die freie Landschaft vermieden. Gleichzeitig stellen der Bau von Feuerwehr und Tankstelle sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen mit einer intensiven Durchgrünung (Gehölzstreifen auf dem Lärmschutzwall) eine Abrundung der vorhandenen Siedlungsstrukturen dar. Das Landschafts- und Ortsbild am südwestlichen Rand von Oberwiehl kann somit neu gestaltet werden.

2.c.4 Schutzgut Wasser

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann die Bauleitplanung durch Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung sowie zur Ausweisung von Pflanzflächen reagieren.

Unvermeidbare Belastungen

Durch die klar strukturierte Bebauung von Feuerwehr und Tankstelle sowie die Ausweisung von Pflanzflächen (Bereich Lärmschutzwall) sowie von Gärten im Umfeld der Wohnbebauung wird die Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers im Bereich des Plangebietes teilweise erhalten.

2.c.5 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung, Emissionen, Abfälle, Abwasser

Auf Verkehrslärmimmissionen, Luftschadstoffe, landwirtschaftliche Immissionen, Abfälle und Abwasser kann die Bauleitplanung durch besondere Festsetzungen und die Einhaltung von DIN's, Richtlinien und Vorschriften achten.

Unvermeidbare Belastungen

Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen nimmt der Anlieger- bzw. Nutzungsverkehr in der Kampfstraße minimal zu. Der Bau von Feuerwehr und Tankstelle hat keine Auswirkung auf die Wohngebiete, da diese Gebäude nur von der L336 erschlossen werden, die aktuell schon sehr stark befahren ist. Dadurch kommt es zu keinen nennenswerten neuen Belastungen.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standort

Die bestehende Feuerwache im Ortskern von Oberwiehl ist dort durch die bauliche Situation und die äußerst ungünstige verkehrliche Erschließung deutlichen Hemmnissen ausgesetzt. Diese Einschränkungen sollen durch einen neuen Standort beseitigt werden. Wichtig für die Feuerwehr ist eine optimale verkehrliche Anbindung, um schnellstmöglich alle Brandschutzeinsätze abzuschließen. Das Plangebiet liegt direkt an der L336 und ist somit verkehrlich ideal erschlossen. Vergleichbare Standortansprüche hat die Tankstelle. Die Verlagerung der Tankstelle ist notwendig, um am Hauptstandort der Bergischen Patentachsenwerke Betriebspotential zu schaffen. Gerade eine Tankstelle sollte an einer Hauptverkehrsader liegen, um den Verkehr nicht in oder durch Wohngebiete zu leiten. Bei diesem Standort handelt es sich um eine anthropogen genutzte Baumschulfläche und einen Lärmschutzwall, ohne nennenswerte ökologische Wertigkeiten. Für das Plangebiet sind somit keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Weitere Eingriffe in Natur und Landschaft werden vermieden. Zur siedlungstechnischen Abrundung des südwestlichen Oberwiehler Ortsrandes werden kleinflächig Wohnbauflächen ausgewiesen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es keinen weiteren Standort im engen Umfeld von Oberwiehl gibt, der verkehrstechnisch so gut erschlossen ist und somit zu keinen zusätzlichen Belastungen für vorhandene Wohnbebauung führt. Der überplante Standort an der L336 für Feuerwehr und Tankstelle ist somit alternativlos.

Planerisch werden die der Stadt Wiehl vorhandenen Siedlungsstrukturen gestärkt, um so eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und die vorhandene Infrastruktur besser auszunutzen.

Planinhalt

Das Plangebiet ist für Feuerwehr und Tankstelle mit direkter Anbindung an die L336 bereits vollkommen erschlossen, während die Wohnbauflächen über die Kampfstraße erschlossen sind. Deshalb ergibt sich die Eignung für die städtebauliche Arrondierung am Ortsrand von Oberwiehl mit der Bebauung an dieser Stelle aus dem Bestand. Der Ortsrand kann somit neu gegliedert und eingegrünt werden.

3. Zusätzliche Angaben

3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Zusammenstellung des Umweltberichts wurde auf folgende Fachgutachten und Stellungnahmen zurückgegriffen:

Planungsamt der Stadt Wiehl: *Bebauungsplanentwurf zum BP Nr. 83 „Bremigs Wiese“ & Flächennutzungsplanentwurf zur 93. Änderung „Oberwiehl“ der Stadt Wiehl“;*

NARDUS, Ökologische Untersuchungen, Dipl.-Geogr. Rainer Galunder, Alte Ziegelei 22 A, 51588 Nümbrecht, *„Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des BP Nr. 83 „Bremigs Wiese“ der Stadt Wiehl“.*

3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zur ergreifen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bremigs Wiese“ keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass besondere Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Die Überwachung der im Plangebiet vorgesehenen Festsetzungen zum Ausgleich erfolgt durch die Stadt Wiehl. Erhebliche Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können so frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen veranlasst werden.

Die Stadt Wiehl nimmt im Rahmen der Umweltüberwachung die Anregungen und Hinweise der Bürger entgegen. Sie analysiert sie und setzt sie entsprechend der festgestellten Problematik um.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die bestehende Feuerwache im Ortskern von Oberwiehl ist dort durch die bauliche Situation und die äußerst ungünstige verkehrliche Erschließung deutlichen Hemmnissen ausgesetzt. Diese Einschränkungen sollen durch einen neuen Standort beseitigt werden. Wichtig für die Feuerwehr ist eine optimale verkehrliche Anbindung, um schnellstmöglich alle Brandschutzeinsätze abzuschließen. Das Plangebiet liegt direkt an der L336 und ist somit verkehrlich ideal erschlossen. Vergleichbare Standortansprüche hat die Tankstelle. Die Verlagerung der Tankstelle ist notwendig, um am Hauptstandort der Bergischen Patentachsenwerke Betriebspotential zu schaffen. Zusätzlich findet am südwestlichen Ortsrand von Oberwiehl eine Ausweisung von Wohnbauflächen statt, die räumlich durch einen Lärmschutzwall von den anderen Nutzungen getrennt sind.

Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Bauleitplanverfahren vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Auf die Beeinträchtigung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Bodenversiegelung und der Verringerung der Grundwasserneubildungsrate wird im Rahmen der Festsetzungen zum Ausgleich im Plangebiet reagiert. Ein Teil des Ausgleiches wird im Plangebiet durchgeführt, während der restliche Ausgleich im Bereich einer externen Kompensationsmaßnahme durchgeführt wird, die Bestandteil des Ökokontos der Stadt Wiehl ist.

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die Parabraunerden sind bzw. waren der ursprüngliche Bodentyp des Plangebietes. Dieser Bodentyp wird in der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ als „schutzwürdig“ eingestuft. Diese Einstufung basiert auf der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der Regelungs- und Pufferfunktionen. Die Parabraunerde des Plangebietes gilt als „Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ sowie als Boden mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion aufgrund mittlerer bis hoher „Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe“.

Im Plangebiet entsprechen die realen Bodenverhältnisse nicht den potentiellen Bodentypen. Bei der artenarmen Intensiv-Mähwiese handelt es sich um eine Erdanschüttung. Hier sind wie im Bereich des Lärmschutzwalles die potentiellen Bodenverhältnisse komplett überlagert worden. Der größte Teil des Plangebietes wird von Baumschulflächen eingenommen worden. Im Rahmen der Nutzung und Ernte der Baumschulpflanzen sind diese mit Ballen entnommen worden, so dass hier große Teile des Bodens durch die Nutzung bereits entnommen worden sind. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Plangebiet bereits anthropogen vorbelastet ist und größtenteils die potentiellen Bodenverhältnisse nicht den realen Bodenverhältnissen entsprechen. Trotz der anthropogenen Vorbelastung findet eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion statt.

Die Gestaltung des Landschaftsraumes und des südwestlichen Ortsrandes von Oberwiehl wird durch die Festsetzungen der Bauleitplanung in Form der Anlage von umfangreichen Gebüsch und Gehölzstreifen im Bereich des Lärmschutzwalles optimiert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Elsenroth, d. 07.06.2017

A handwritten signature in black ink on a light blue background. The signature is stylized and appears to read 'Galunder'.

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder